

# Niederdeutsches Wort

KLEINE BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN MUNDART-  
UND NAMENKUNDE

herausgegeben von  
WILLIAM FOERSTE †

Band 7 · Heft 1/2  
1967



VERLAG ASCHENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT erscheint als Organ des Westfälischen Wörterbuch- und Flurnamenarchivs in Münster (Westfalen) mit Unterstützung des Seminars für Niederdeutsche und Niederländische Philologie der Universität Münster jährlich in einem Band oder zwei Heften von insgesamt 120–130 Seiten.

BEITRÄGE werden nach Möglichkeit druckfertig in DIN A 4-Format, einseitig beschriftet, erbeten. Die Verfasser erhalten 25 Sonderdrucke. Manuskripte, Zusendungen von Veröffentlichungen zur Anzeige im Rahmen der LITERATURCHRONIK und alle das NIEDERDEUTSCHE WORT betreffenden Anfragen und Mitteilungen sind zu richten an die Schriftleitung, 44 Münster, Domplatz 20.

Inhalt des 7. Bandes (1967)

AUFSÄTZE

PETER JØRGENSEN	Niederdeutsch <i>kleen</i> in Schleswig-Holstein (darunter insbesondere bei Klaus Groth) . . . . .	2
WILLY SANDERS	Über Maulwurf und Molch . . . . .	16
RENATE SCHOPHAUS	Niederdeutsche Bezeichnungen der Binse (mit einer Wortkarte) . . . . .	73
	Einleitung . . . . .	73
	Namen der Binse . . . . .	75
	<i>Pick</i> 76; <i>Limpen</i> 78; <i>Bobbel</i> 78; <i>Kolsken</i> 79; <i>Siever</i> , <i>Siem</i> 80; <i>Seem</i> 81; <i>Simse</i> 81; <i>Rusch</i> 83; <i>Binse</i> 88; <i>Biese</i> 93	
	Wortgeographie . . . . .	95
	Zur Wortkarte: Mehrfach- und Sonder- meldungen . . . . .	98
WILLIAM FOERSTE †	Ostobersächsisch <i>Klawatsch</i> 'altes Messer' . . . . .	101
JOACHIM Hartig	Altwestfälisch <i>hōk</i> 'Pfahl'? . . . . .	106
GUNTER MÜLLER	Notizen zu altsächsischen Personennamen . . . . .	115

MISZELLEN

WILLIAM FOERSTE †	Ein französisches Fischerwort an der Ostsee . . . . .	135
	<i>Priel</i> . . . . .	135
CARLHEINZ CANTAUF	Die Verbreitung des Geländenamens <i>Tie</i> (mit einer Karte) . . . . .	136

### Altwestfälisch *bōk* 'Pfahl'?

In der Diskussion um das ingwäonische Wortgut hat das Wort *bōk*, m. 'Haken, Ecke, Winkel' einen festen Platz. H. TEUCHERT fand es im Angelsächsischen und Niedersächsischen, im nördlichen Westfalen (Osnabrück, Lingen, Emsland und anschließendem Ostfriesland) und in den von Niederländern besiedelten Landschaften des Kolonisationsgebiets (Altmark, Mark Brandenburg). Ob es auch in den bremischen Marschen als altes Lehnwort anzusehen sei, vermochte er nicht mit Sicherheit zu sagen<sup>1</sup>. TH. FRINGS, der ja bei seinen Untersuchungen von TEUCHERTS Sammlungen ausging, fand außerdem: „Dehnung ins Gemeiningwäonische bei abgewandelter Bedeutung zeigt altwestfälisch *bōk* 'Pfahl', nord. *hōkja* 'Krücke'...<sup>2</sup>. Derselbe Gedanke wurde zur gleichen Zeit von H.-F. ROSENFELD vorgetragen, allerdings hinsichtlich des altwestfälischen *bōk* 'Pfahl' nur mit Zögern<sup>3</sup>.

Diese sehr auffällige Sonderbedeutung soll etwas näher untersucht werden. Sie hat ihren Weg in die Literatur durch J. H. GALLÉE gefunden. Sein Altniederdeutsches Wörterbuch bringt die Glosse „*hoc*, st. m. pfahl; hook“ und zitiert dazu aus der Quelle, einer für Corvey ausgestellten Urkunde Ludwigs d. Fr. von 832: *in similitudinem palorum quos incolae hocas vocant*<sup>4</sup>. Überall wo es sonst im Englischen, Friesischen, Niederdeutschen, Niederländischen und Nordischen auftritt, dient *bōk* zur Bezeichnung für Haken, Ecke, Winkel

<sup>1</sup> H. TEUCHERT, *Die Sprachreste der niederländischen Siedlungen des 12. Jahrhunderts*, Neumünster 1944, S. 69; 145; 164; 194f.

<sup>2</sup> TH. FRINGS, *Aufbau und Gliederung des Niederdeutschen*, Nd. Mitt. 6 (1950) 38. – G. LERCHNER, *Studien zum nordwestgermanischen Wortschatz* (Mitteldeutsche Studien, 28), Halle 1965, erwähnt S. 113 awf. *bōk* 'Pfahl' nicht besonders, schließt es aber mit ein, da er sich völlig auf die eben zitierte Stelle bei FRINGS bezieht und Westfalen mit zu diesem Wortverband rechnet. Weit vorsichtiger formuliert bei TH. FRINGS und G. LERCHNER, *Niederländisch und Niederdeutsch. Aufbau und Gliederung des Niederdeutschen* (Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Phil.-hist. Klasse, Bd. 110, H. 6), Berlin 1966, § 26.

<sup>3</sup> H.-F. ROSENFELD, *Wortgeographische Untersuchungen zu K. F. A. Schellers Sassisch-Niederdeutschem Wörterbuch*, Nd. Jb. 71/73 (1950) 274, Anm. 44a.

<sup>4</sup> GALLÉE, *Vorstud.* 144. – Auch schon bei E. BRINCKMEIER, *Glossarium diplomaticum*, Neudr. der Ausg. v. 1856–1863, Aalen 1961, I. 993.

usw.<sup>5</sup>. Die Überprüfung des bisher unveröffentlichten Materials im Westfälischen Wörterbuch-Archiv zu Münster ergab, daß auch die abgeleiteten Bedeutungen von *hök*, nämlich 'Kübbungsraum (im westfälischen Bauernhaus)', 'Seite des Fletts', 'Eßraum im Unterschlag', 'kleiner Raum unterm Dach oder unter der Treppe', 'Waschraum', 'kleines Schlafzimmer', 'Schrankbett', usw. mühelos auf die Grundbedeutung 'Ecke, Winkel' zurückgeführt werden können. Nicht anders verhält es sich mit dem münsterländischen *hök* 'Teil der Gemeinde oder Bauerschaft', das auch in Ortsnamen seinen Niederschlag gefunden hat<sup>6</sup>. Zum altwestfälischen *hök* 'Pfahl' gibt es offenbar keine Parallelen, was bei der Häufigkeit und Verbreitung des Wortes verwundern muß. Das dürfte F. HOLTHAUSEN dazu veranlaßt haben, auf die GALLÉESche Version zu verzichten und für dieses *hök* die Bedeutung 'Haken, Angel' anzusetzen<sup>7</sup>. Es stellt sich nun die Frage, ob damit der scheinbar so eindeutige Wortlaut der Urkunde wirklich richtig interpretiert worden ist.

Auffallenderweise zitiert GALLÉE als nächste Glosse aus derselben Urkunde die Form *hōc-uuar(a?)*, f., mit der Übersetzung „fischerei; the right of fishing“<sup>8</sup>. Wie sein Hinweis auf mnd. *vischware* zeigt, hat er den zweiten Bestandteil des Kompositums als as. *wara*, mnd. *ware* 'Anteil, Berechtigung zu einer Nutzung, besonders des Waldes, der Gemarkung, vor allem zur Beweidung (mit Schweinen) und zur Fischerei'<sup>9</sup> aufgefaßt. Dagegen ist aber einzuwenden, daß üblicherweise im Bestimmungswort sehr deutlich ausgedrückt wird, woran ein Nutzungsrecht besteht. So ist z.B. *blōmware*, f., die Berechtigung, *blōmholt*, d. h. hartes Holz, z. B. Eiche, Buche, Esche, zu hauen<sup>10</sup>, *dustware*, f., die Berechtigung auf minderwertiges

<sup>5</sup> Außer auf die zusammenfassenden Darstellungen von H. TEUCHERT, S. 69, und G. LERCHNER, S. 113, sei noch verwiesen auf STÜRENBURG, S. 90 (*Hook* 'Ecke, Spitze', auch 'Landspitze, Winkel') und H. JELLINGHAUS, *Die westfälischen ON nach ihren Grundwörtern*, Osnabrück \*1923, S. 85 (*hök* 'Winkel, Haken', auch 'Grenze').

<sup>6</sup> BACH II, §§ 314; 355; 651.

<sup>7</sup> F. HOLTHAUSEN, *As. Wb.* 35.

<sup>8</sup> GALLÉE, a. a. O. – F. HOLTHAUSEN a. a. O. folgt ihm hier. – BRINCKMEIER, a. a. O., hält *Hocuar* für einen ON, was sich durch die weite unten zu erörternde urkundliche Überlieferung erklärt. Ebenso E. FÖRSTEMANN, *Altdeutsches Namenbuch*, Bd. II, 1, Bonn \*1913-1916, Sp. 1397.

<sup>9</sup> SCH-L. V, 601.

<sup>10</sup> SCH-L. I, 362. – Vgl. E. VON KÜNSSBERG, *Deutsches Rechtswörterbuch*, Weimar 1914ff., II, 376.

(Brenn-)Holz<sup>11</sup>, *boltware*, f., diejenige zum Holzschlagen in der Mark<sup>12</sup> und *vischware*, f., die Fischereigerechtigkeit<sup>13</sup>. Eine \**bökware* ergibt dagegen keinen rechten Sinn, denn weder bedeutet *bökware* jemals 'Fisch' bzw. 'Fischerei', noch wirkt ein 'Anteil oder eine Gerechtsame an Pfählen' sonderlich plausibel.

An dieser Stelle ist es angebracht, den Text der Urkunde zu zitieren, soweit er für das bessere Verständnis der Begriffe von Belang ist<sup>14</sup>:

„ . . . . . , *concessimus piscationem quandam in fluvio Wisura, in pago Wimodia nuncupato, cui confinis est villa Liusci vocata, in comitatu Abbonis. Quae quia in similitudinem palorum, quos incolae hocas vocant, construitur, gentilicio nomine ab indigenis hocwar nuncupatur, quae ad ius nostrum pertinebat, quamque idem Abbo comes hactenus in beneficio habebat. Sed quoniam eadem piscatio absque familiis, quae ad eius provisionem deputatae fuerant, fratribus predicti coenobii non admodum utilis esse poterat, idcirco triginta duas familias et quicquid ad eandem piscationem pertinens sepeditus Abbo in beneficio habuit, totum et ex integro in proprietatem iam dicti monasterii concedimus . . . .*“

Man erkennt sofort, daß die von GALLÉE vorgeschlagene Konjektur überflüssig ist. Es steht hier der Nom. Neutr. *hocwar*. Darunter verstehen die Einheimischen . . . *piscationem . . . quae in similitudinem palorum . . . construitur*: eine aus Pfählen errichtete und dem Fischfang dienende Anlage. Damit kann nur ein Fischzaun oder -wehr gemeint sein. Das hatte bereits L. BÜCKMANN erkannt, der das umstrittene Wort mit „Pfahlwehr“ übersetzte<sup>15</sup>. Es bereitet auch gar keine Schwierigkeiten, anhand der Urkundenbücher festzustellen, daß einerseits solche Einrichtungen im Weserbereich ziemlich zahlreich gewesen sein müssen, andererseits als gängige Bezeichnung dafür im Mittelniederdeutschen das umlautlose (*visch-*)*war* diente:

<sup>11</sup> E. VON KÜNSSBERG, II, 1171. – Vgl. SCH-L. I, 604.

<sup>12</sup> SCH-L. II, 291. – Vgl. E. VON KÜNSSBERG, V, 1530.

<sup>13</sup> SCH-L. V, 260.

<sup>14</sup> GALLÉE benutzte H. A. ERHARD, *Regesta historiae Westfaliae*, Münster 1847 ff., wo das Stück unter Nr. 7 angeführt wird. Unser Text folgt R. WILMANS, *Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen*, Münster 1867, Bd. I, Nr. 11. – Hätte GALLÉE diese Ausgabe herangezogen, wäre er wahrscheinlich schon zu ganz anderen Schlußfolgerungen gekommen.

<sup>15</sup> L. BÜCKMANN, *Orts- und Flurnamen*, in: Lüneburger Heimatbuch, Bremen 1914, II, S. 200. Unverändert übernommen in die 2. Aufl. von 1927, S. 147.

„. . . quod omnes piscature in predicta aqua Wimne, que vulgariter ware nuncupatur, non arcenter ulterius, sed ampliuntur in tantum, ut naves ascendentes . . . exinde obstaculum seu impedimentum non valeant sustinere . . .“

(1288, Bremer UB I, 443 );

„. . . omnes piscationes nostras similiter . . . , que ware vulgariter appellantur, in fluvio Ochmunde existentes . . .“

(1297, Bremer UB I, 516);

„. . . Erstlich in dem artickel myt dem wharen, ock vischerien up der Ochtmen, is tom middel naberlicher einicheit vor gut angesegen, dat alle whar und toslege in der Ochtmen bezz an de Wesser van beiden syden neder gelacht und bygedain, ok künfftlich ghyne nye wedder gesat werden . . .“

(1540, Oldenburger UB III, 701);

„. . . ein vischwar uf dem selbigen wasser der Hummen . . . zu erbauen“  
 . . . „haben wir . . . sollich vischwar widderumme aufreissen lassen,“  
 . . . „mit gewalt und frevel ein war erbauet . . .“

(1561, Hamelner UB II, 792);

„. . . das ebr den Bremern etzliche Fischwaber hatte einreisen laesenn“  
 (1617, Oldenburger Chronikensammlung 3, 339<sup>16</sup>).

Solche Wehre waren in vielgestaltiger Form derart in die Flüsse hineingebaut, daß das Wasser zwar abfließen konnte, die Fische aber in Fangkästen, Reusen, Netze oder andere Fanggeräte abgeleitet wurden. Das Bremer Wörterbuch gibt davon eine Beschreibung unter dem Stichwort *Ware*: „1. ein durch Pfäle beengter Ort eines Baches, um Aal- und Fischkörbe davor zu stellen: dergleichen in der fischreichen Wumme eine unzählige Menge ist, worin vornehmlich viele Aale gefangen werden. . .“<sup>17</sup>. Bei größeren Fluß-

<sup>16</sup> Nach SCH-L. V, 261. – Zu vergleichen ist auch a. a. O. 602. – Vermerkt sei, daß daneben auch das umgelautete *wër* vorkommt: Hoyer UB I: 205. – SCH-L. V, 261. Doch ist das in unserem Zusammenhang ohne Bedeutung.

<sup>17</sup> Br. Wb. V, 182f. Unter Nr. 2 desselben Stichworts wird eine Buhne beschrieben: „Ein im Wasser eingebautes Holzwerk, mit Erde, Busche oder Steinen gefüllet: welches dazu dienet, daß der Strom nicht mit aller Gewalt auf den Deich stosse . . .“ (den Hinweis auf diese Stelle verdanke ich noch Herrn Prof. Dr. W. FOERSTE). – Im übrigen ist zu vergleichen: J. TRIER, *Versuch über Flußnamen* (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften, H. 88), Köln - Opladen 1960, S. 8f. – U. T. SIRELIUS, *Jagd und Fischerei in Finnland* (Die Volkskultur in Finnland, 1), Berlin - Leipzig 1934, S. 116ff. – W. SCHNAKENBECK, *Die Nordseefischerei*, Handbuch der Seefischerei Nordeuropas V, Stuttgart 1928, S. 12ff.; 34f.; 64f.; 93ff.



legt, daß sowohl die einlaufende wie die auslaufende Strömung stets auf die offene Seite mehrerer spitzer Winkel stößt, die mit einer Reuse abschließen, in denen sich die Fische fangen müssen<sup>19</sup>. Wenn nun 'Ecke' und 'Winkel' im nordwestlichen Niederdeutschen als *bök* bezeichnet wurden und noch werden, ist sicher auch die Annahme berechtigt, bei dem *hocwar* habe es sich um einen in mehreren Winkeln angelegten Fischzaun ähnlich dem in der Schlei gehandelt.

Natürlich liegt es nahe, nun auch das *bocas* der Urkunde mit dem ersten Bestandteil von *hocwar* zu identifizieren. Dem widerspricht aber zunächst einmal der bereits von GALLÉE zitierte Context: *in similitudine palorum, quos incolae bocas vocant*. Jedoch dürfte für die richtige Interpretation auch die Überlieferung des Textes von einiger Bedeutung sein. Die Urkunde ist nicht im Original, sondern in einer „Reproduktion“ des 12. Jahrhunderts auf uns gekommen. WILMANS hält die ganze Partie: *Quae quia in similitudinem palorum, quos incolae bocas vocant, construitur, gentilicio nomine ab indigenis hocwar*

<sup>19</sup> DANCKWERTH, *Neue Landesbeschreibung der zwey Hertzogthumer Schleswich und Holstein, zusambt vielen dabei gehörigen, neuen Landkarten . . . von . . . Johanne Mejero*, Husemenses 1652, S. 132 mit nachfolgenden Karten. Die Angaben hierzu bei E. PETERSEN, *Der letzte Heringszaun in der Schlei*, Die Heimat 68 (1961) 221, sind ungenau. – DANCKWERTH gibt S. 132 eine Beschreibung: „Die Manier nun zu fangen ist mit Zeunen, die zu Ende Hamen oder Chimen haben / worinnen dieser Fisch sich gleichsamb selbstn fängt . . . Diese Zeune seynd dermassen angerichtet / daß etzliche den Fisch mit der Fluht oder bei steigendem Wasser / wann der Wind Ost / (dann in diesem Meer hat es keine ordinarie Ebbe und Fluht) andere aber bey Westen Winde und fallendem Wasser berucken / . . .“ Letzte Reste dieser Fischfanganlagen haben sich bis in unsere Tage gehalten und stehen als Kulturdenkmäler unter Naturschutz, s. PETERSEN, S. 220ff. – Ähnliche Einrichtungen hat es in den Watten der Nordseeküste, an Niederelbe und Unterweser gegeben. Dafür wurden Bezeichnungen wie *Bubnen*, *Gaarden*, *Teenen* (Zäune) oder *Argen* gebraucht, s. SCHNAKENBECK, a. a. O. Der Begriff *bökwar* oder *bökwer* läßt sich nur noch in Schleswig-Holstein nachweisen, denn aus Wilstermarsch und Kellinghusen ist *Huukwehr* bezeugt. Dabei soll es sich um „eingerammte Pfähle, die halbkreisförmig ins Flußbett gestellt und mit Buschwerk umgeben sind, um die Strömung zu regulieren“, handeln (MENSING II, 949f. – Den Hinweis auf diese Stelle verdanke ich Herrn Prof. Dr. W. FOERSTE). Die Erklärung des Wortes als „Schutz der Ecken“ ist falsch. – H. G. JACOBS, Brake-Käseburg (Unterweser), erinnert sich noch daran, daß die rechtwinkligen Arme an den Maifischwehren in der Weser (vgl. SCHNAKENBECK Abb. 81) nicht nur als *Hökön*, sondern auch als *bök* bezeichnet wurden. Herr cand. phil. W. RÜSSELMANN, Warfleth, der mit einer Arbeit über die nordwestdeutsche Fischereiterminologie beschäftigt ist und dem ich sehr für diese Mitteilung aus seinen Erhebungen danke, neigt dazu, *bök* als die ältere Form anzusehen.

*nuncupatur* für eine gelehrte Scholie des 12. Jahrhunderts<sup>20</sup>, die erst bei der Herstellung der Fälschung in den Text geriet. Aber ein Vergleich mit der sonstigen Überlieferung der Schenkung Ludwigs d. Fr. scheint darauf hinzuweisen, daß auch dieser Text seinem Ursprung nach nicht einheitlich ist. Eine andere, ebenfalls gefälschte Urkunde, die Kaiser Lothar III. im Jahre 1133 in Bardowick ausgestellt haben soll, enthält den Passus „. . . *piscationem, que vocatur Hōcwar, . . .*“<sup>21</sup>. In einer zwar nur abschriftlich überlieferten, aber doch als echt geltenden Urkunde Konrads III. von 1145 steht: „. . . *piscationem quandam apud Hugver*“<sup>22</sup>. Der *Catalogus donatorum Corbeiensium* (um 1160) schreibt: „*Liudewicus imperator dedit piscationem in Wisera, quae dicitur Huocwar*“<sup>23</sup>. Beim *Annalista Saxo* lautet der Text: „. . . *Lodowicus tradidit . . . et piscationem in Wisera, quae dicitur Huocwar*“<sup>24</sup>, scheint also direkt auf den *Catalogus* zurückzugehen. Es zeigt sich also, daß sowohl die angebliche Schenkungsurkunde von 832 als auch die Fälschung von 1133, dann der Eintrag im *Cat. don. Corb.* und der *Ann. Saxo* den Vermerk *piscationem* (. . .) *quae hocwar* (*nuncupatur|vocatur|dicitur*) enthält. Der unverfälschte Text von 1145 kennt diesen Passus ebenfalls, wenn auch bezeichnenderweise als Ortsangabe mißverstanden: *apud Hugver*. Soweit die Überlieferung überschaubar ist, gehört also der Terminus *hōkwar* als Interpretament von *piscatio* dazu. Wenn er nicht doch schon in der ursprünglichen Schenkungsurkunde gestanden hat<sup>25</sup>, so dürfte er dennoch älter sein als die übrigen Partien des Scholion. Erst die Tatsache nämlich, daß dieses *hōkwar* nicht mehr richtig verstanden wurde, machte eine weitere Erläuterung notwendig. *Quae quia in similitudinem palorum, quos incolae hocas vocant, construitur* ist somit als nachträgliche Beschreibung von *hōkwar* aufzufassen. Von diesem Wort ist dann auch *hocas* abhängig, so daß dafür die Bedeutung ‘Ecke, Winkel’ als sicher gelten darf – trotz

<sup>20</sup> WILMANS, S. 35. – Vgl. BÖHMER-MÜHLBACHER, *Regesta imperii* I, 841. – W. DIEKAMP, *Westfälisches Urkundenbuch*, Supplement, Münster 1895, Nr. 195.

<sup>21</sup> WILMANS Nr. 216.

<sup>22</sup> WILMANS Nr. 221.

<sup>23</sup> WILMANS, S. 509. Zur Datierung s. a. a. O. S. 111f. – Vgl. auch MGH SS XV, 2, 1044.

<sup>24</sup> MGH VIII, 572. – Verkürzt auch bei GALLÉE a. a. O.

<sup>25</sup> Weder WILMANS noch DIEKAMP bezweifeln, daß ein echtes altes Diplom zugrundeliegt.

des grammatischen Bezugs auf *palus*, der sich erst nachträglich durch die Verkoppelung verschiedener Einschübe in den ursprünglichen Text und den mangelnden Sachverstand der Schreiber ergeben haben dürfte. Die Beschreibung *in similitudine palorum* gestattet vielleicht den Schluß, daß es sich hier um eine besonders große und massive Anlage in Form einer Palisade gehandelt hat, während sonst solche Fischzäune oft nur aus Weidenrutenmatten bestanden, die an den eingerammten Pfählen aufgehängt wurden. Das findet eine gewisse Bestätigung durch die letzten Spuren, die Wort und Sache in Schleswig-Holstein hinterlassen haben<sup>26</sup>.

Es läßt sich auch ein Grund dafür finden, weshalb dieses *hökwar* immer wieder zu Mißverständnissen und Glossierungen Anlaß gab. Die überlieferten Texte dürften mit Ausnahme desjenigen von 1145 wohl alle in Corvey entstanden sein. Der Standort der *piscatio* aber befand sich nach Aussage der Urkunde von 832 in Wigmodien, also an der Unterweser. *Liusci* ist identisch mit Lüssum, heute Stadtteil von Bremen<sup>27</sup>. Folglich läßt sich der Gebrauch von *hök* und *hökwar* für diese Gegend in Anspruch nehmen, nicht aber für das (Alt-)Westfälische um Corvey, dem das Wort nach Ausweis der Orts- und Flurnamen und der im Westfälischen Wörterbuch-Archiv vorliegenden Sammlungen offenbar bis heute abgeht<sup>28</sup>.

Faßt man die Erörterungen zusammen, so ergibt sich:

1. *hök* ist, so lange wir auf die hier diskutierte Überlieferung angewiesen sind, zwar als altsächsisches, aber nicht als altwestfälisches Wort nachzuweisen.
2. *hök* bedeutet nicht 'Pfahl', wie GALLÉE meinte, sondern wie überall 'Ecke, Winkel'<sup>29</sup>.

<sup>26</sup> Vgl. oben Anm. 19.

<sup>27</sup> E. FÖRSTEMANN, a. a. O., Bd. II,2, Sp. 114. – D. SCHOMBURG, *Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landes Bremen* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen, XXX, Geschichtliches Ortsverzeichnis von Niedersachsen, 1), Hildesheim 1964, S. 42. – Vgl. auch WILMANS I, 36.

<sup>28</sup> Der Versuch von F. WOESTE, *Beiträge aus dem Niederdeutschen*, ZfdA. 9 (1878) 102ff., *hökwar* mit *Höxter* zu identifizieren, mußte schon aus lautlichen Gründen scheitern. – Herrn Dr. W. SANDERS danke ich für den Hinweis auf diesen Aufsatz.

<sup>29</sup> Das nordische *hökja* 'Krücke' läßt sich nicht zur Stützung der 'Pfahl'-Bedeutung von *hök* heranziehen, denn es ist eine *-iön*-Ableitung von *hök*, das sich in verschiedenen skandinavischen Mundarten in der Bedeutung 'Ecke, Winkel, Vorsprung' nachweisen läßt, vgl. F. HOLTHAUSEN, *Vergleichendes und*

3. *bōk-war* ist in dieser Form richtig überliefert und ein Fachausdruck der altsächsischen Fischersprache mit der Bedeutung 'Winkelwehr, winkliger Fischzaun, Buhne', der sich in Schleswig-Holstein bis in die jüngere Zeit gehalten hat. In Ortsnamen ist das Wort dagegen nicht belegt.

Daraus ergeben sich nun auch für die eingangs zitierten Thesen einige Korrekturen. Es wird jetzt als sicher gelten dürfen, daß *bōk* im Bremer Umland kein niederländisches Lehnwort ist<sup>30</sup>. Auch als Argument für die Ausdehnung des Gemeiningwäonischen bis nach Westfalen im Sinne von TH. FRINGS ist es nicht mehr zu gebrauchen<sup>31</sup>.

*etymologisches Wörterbuch des Altwestnordischen*, Göttingen 1948, 139. – E. HELLQUIST, *Svensk etymologisk ordbok*, Lund 31948, 327. – KLUGE 101963, 282. – J. DE VRIES, *An. Wb.* 278. – Das Benennungsmotiv ist also in der winkligen Krümmung des Holzes zu sehen.

<sup>30</sup> Vgl. oben Anm. 1.

<sup>31</sup> Vgl. oben Anm. 2.